

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Band: 24 (1873)
Heft: 2

Artikel: Aus dem badischen Schwarzwald
Autor: Meister, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763403>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

n. Transportanstalten.

1. Forstverwaltung des Kantons Bern. Modell der Drahtseilrieße im kleinen Schlierenthal bei Alpnach, Kanton Unterwalden mit Beschreibung, Zeichnungen und Relief des Terrains.
2. Forstverwaltung des Kantons Graubünden. Modell der früheren Transportanstalten im Schastobel beim Bad Alveneu, Graubünden.

Alle diese Gegenstände werden am 10. März bei Unterzeichnetem zur Versendung bereit sein, es werden daher Alle, welche sich für diese Ausstellung interessiren, eingeladen, am bezeichneten Tage von denselben Einsicht zu nehmen.

Zürich, den 27. Januar 1873.

Gl. Landolt.

Aus dem badischen Schwarzwald.

von

U. Meister, Forstmeister.

Herr Oberforstrath Roth, der langjährige Präsident des badischen, das verdiente und beliebte Ehrenmitglied des schweizerischen Forstvereines hatte auch dieses Jahr seine Fachkollegen in der Schweiz zum Besuche der badischen Forstversammlung nach Gernsbach in's Murgthal eingeladen. Ihrer Dreie zogen wir wohlgemuth hinaus zur Theilnahme am nachbarlichen Fest und auch ein wenig getrieben vom Heimweh zum alten, grünen Schwarzwald dem Wander- und Lehrplatz so manches schweizerischen Forstmannes. Der Festort Gernsbach liegt im Murgthal, das an und für sich reich bewaldet und zudem noch durch den Holzhandel aus den großen Schifferschafswaldungen zu Forbach seinen Bewohnern durch das forstliche Gewerbe Erwerb und Wohlstand bietet.

Im Rathssaal, so wie jeweilen bei uns, mit Waldesgrün und Forst- und Jagdemblemen geschmückt, treffen sich ca. 115 Forstleute, darunter Gäste aus Hessen, aus Württemberg, eine größere Anzahl aus den neuen Reichslanden Elsaß und Lothringen und wir drei Schweizer.

Das erste Thema der Verhandlungen war die Frage: „Welche Berufung besitzen die gegenwärtig in Baden bestehenden Waldgenossenschaften.“

„Wo und unter welchen Bedingungen können die Nachtheile der Waldzerstückelung durch Vereinigung zu ähnlichen genossenschaftlichen Großwirthschaften beseitigt und vermindert werden? Bedürfte es hierzu forstgesetzliche Bestimmungen und welche?“

Das Thema war so recht dazu angethan, in einer internationalen Försterversammlung behandelt zu werden. Durch aller Herren Länder geht ja dermalen der gleiche Zug zu genossenschaftlicher Einigung und nachdem sich in erster Linie der Handwerksstand und die technischen Gewerbe mit so großem Erfolg zu gemeinschaftlicher Erleichterung und Vermehrung der Produktion geeinigt haben, nachdem die Landwirthschaft mit nicht minderem Vortheil in verschiedenen Richtungen dem genossenschaftlichen Prinzipie gehuldigt, darf wohl auch bei der Forstwirthschaft angeklopft und gefragt werden, wie viel Uhr es sei? Die Privatwaldungen sind hüben und drüben ein etwas wunder Fleck und wenn wir in der Schweiz theilweise mit Recht, nicht minder häufig aber auch mit Unrecht schlechter Privatwaldwirthschaft wegen verchrien und beschuldigt werden, so weist die obige Frage darauf hin, daß es im Großherzogthum Baden trotz aller Privatforstgesetzgebung mit der Privatwaldwirthschaft auch nicht viel besser steht.

Herr Prof. Schuberg, Lehrer der Forstwissenschaft am Polytechnikum zu Karlsruhe hatte das erste Referat und gab in diesem wesentlich eine Darstellung des derzeitigen Umfanges und Charakters der Waldgenossenschaften im Großherzogthum Baden.

Baden besitzt im Ganzen ein Waldareal von 1,413,154 Juch. Wald.	
Hievon gehören dem Staat	249,350 Juch.
Den Gemeinden	684,700 „
Den Korporationen	29,928 „
Den Privaten	449,176 „

also beinahe der dritte Theil liegt in den so schwer einer einheitlichen regelrechten Wirthschaft anzuschmiegenden Privathänden. Die Zerstückelung ist natürlich in Baden wie bei uns der Erbfeind der geordneten Forstwirthschaft und deßhalb sucht man auf der einen Seite Privatwaldungen anzukaufen, und andererseits möchte man auf Zusammenlegung des so zerstückelten Privat-Waldbesizes hinarbeiten. In ersterer Beziehung wurde schon ziemlich Erhebliches geleistet, indem der badische Fiskus innert 14 Jahren 15,805 Jucharten sog. Hofgüter behufs Aufforstung kaufte und zwar um die nicht unerheblichen Summen von 3,605,420 Fr., oder 188 Fr. per Juchart. Neben diesem direkten Vorgehen ist der Er-

laß eines Gesetzes vom Jahr 1869 zu erwähnen, wodurch die Bildung von Genossenschaften erleichtert und deren Fortbestand gesichert wird.

Die Zahl der zur Stunde im Großherzogthum Baden bestehenden Genossenschaften ist aber noch eine verhältnißmäßig sehr geringe. Herr Prof. Schuberg zählte deren im Ganzen 20 auf, die ihrem Wesen nach ziemlich analog sind den im Kanton Zürich bestehenden Waldkorporationen. Das Gesamteigenthum besteht aus einer bestimmten Anzahl *ideeller* Theilrechten mit einer entsprechenden Anzahl *realer* Nutzungsrechte. Währenddem bei uns, speziell im Kanton Zürich, in dem mir unterstellten Forstkreis sich beinahe alle ehemaligen Gemeindewaldungen im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Genossenschaftswaldungen umwandelten und nach und nach an die Hofstätte, dann den Rauchfang, an den Ofen gebundenen Nutzungsrechte an den Wald, zum freien auf Personen übertragbaren Nutzungstheil wurden, im gleichen Verhältniß wie sich die starre Bürgergemeinde durch Erleichterung des Einkaufs zur Einwohnergemeinde umwandelte, — sind da draußen die Gemeindeverhältnisse stabiler geblieben und die Gesetzgebung bildete sich sowohl in privatrechtlicher wie forstlicher Beziehung weniger aus mit Rücksicht auf die Genossenschaften als bei uns.

Das Referat Prof. Schubergs wie die nachherige Diskussion betonten den eminenten Vortheil den die zu Genossenschaften vereinigten Waldungen, gegenüber dem freien zerstückelten Waldbesitz haben. Hierbei wurde aber vor Allem aus hervorgehoben, daß die Waldgenossenschaft auch ein juristisches Subjekt sein müsse, d. h. vor Richter und Gericht als eine rechtliche Person zu gelten habe; mag man die Waldkorporation als Aktiengesellschaft oder als genossenschaftliche Vereinigung im modernen Sinne auffassen. Jedwede Aktiengesellschaft, heiße sie Bank-, Eisenbahn- oder Käfereiunternehmung hat ja auch ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und erst mit der Sanctionirung derselben erhalten die statutarischen Bestimmungen verbindliche Rechtsgültigkeit. (Schluß folgt.)
